

## PROMOVIEREN IM ERFURTER PROMOTIONS- UND POSTDOKTORAND\*INNEN-PROGRAMM (EPPP)

### ANLEITUNG ZUM ANTRAG AUF ERSTATTUNG VON FORSCHUNGSBEZOGENEN SACH- UND REISEKOSTEN AUS EPPP-MITTELN

Grundlegende Informationen zur Mitgliedschaft (Bewerbung und Aufnahme, Anzeige der Aufnahme, Anspruchszeitraum etc.) im strukturierten Erfurter Promotions- und Postdoktorand\*innen-Programm der zertifizierten Nachwuchskollegs bzw. des Max-Weber-Kollegs entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt „EPPP\_Info-Blatt\_Promovieren“.

#### **Wer kann die Erstattung von forschungsbezogenen Sach- und Reisekosten beantragen?**

Antragsberechtigt sind alle Doktorand\*innen, die einem EPPP-zertifizierten Nachwuchskolleg bzw. dem Max-Weber-Kolleg angehören und bei der Stabsstelle Forschung und Nachwuchsförderung als Vollmitglied registriert sind.

→ Weitere Informationen zur Aufnahme und Registrierung als Vollmitglied finden Sie im Informationsblatt „EPPP\_Info-Blatt\_Promovieren“.

#### **Welches Budget steht EPPP-Vollmitgliedern zur Verfügung?**

Alle als Vollmitglied registrierten Promovierenden können die Erstattung von forschungsbezogenen Sach- und Reisekosten von bis zu 600 EUR pro Jahr (insgesamt maximal 2.400 EUR) bei der Stabsstelle Forschung und Nachwuchsförderung beantragen.

Der Anspruchszeitraum für die Erstattung von forschungsbezogenen Sach- und Reisekosten beginnt mit dem Datum der Aufnahme in ein EPPP-zertifiziertes Nachwuchskolleg bzw. in das Max-Weber-Kolleg. Mittel, die im jeweiligen Mitgliedschaftsjahr nicht verbraucht werden, können in das Folgejahr übertragen werden.

Der Abruf der Mittel steht grundsätzlich unter Haushaltsvorbehalt, daher besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung. Die Beendigung der Mitgliedschaft im EPPP kann zu einer (teilweisen) Rückforderung bereits gezahlter Fördermittel bzw. anteiligen Auszahlung führen.

→ Informationen zum Anspruchszeitraum entnehmen Sie bitte ebenfalls dem Informationsblatt „EPPP\_Info-Blatt\_Promovieren“.

## Welche Kosten können aus EPPP-Mitteln erstattet werden?

Erstattungsfähig sind forschungsbezogene Sach- und Reisekosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Forschungsvorhaben der Qualifizierungsarbeit stehen. Die Kosten können nur dann erstattet werden, wenn sie nicht von Dritten übernommen bzw. erstattet werden (z.B. im Rahmen von Drittmittelprojekten, Werkspromotionen u. ä.). Arbeitsmittel und -materialien können nur erstattet werden, wenn sie von der Universität Erfurt nicht zur Verfügung gestellt werden.

Zu den erstattungsfähigen forschungsbezogenen Sachkosten zählen insbesondere:

- Kosten für Datenerhebung (u.a. Interviewdurchführung und Archivzugang, Materialien, Incentives)
  - Bei der Vergütung von Testpersonen und Verlosung von Gutscheinen sind dem Erstattungsantrag Quittungslisten bzw. Empfangsbestätigungen beizufügen.
- Kosten für Datenaufbereitung und -auswertung (u.a. spezielle Software/Lizenzen und dazugehörige Anwenderschulungen)
  - Bei Transkriptions- und Codierkosten ist dem Erstattungsantrag eine Bestätigung des/der Betreuer\*in beizufügen.
- Druckkosten (u.a. Poster, Pflichtexemplare Promotionsschrift)
- Übersetzungskosten und Kosten für Korrekturlesen
  - Die Kosten sind nur erstattungsfähig, wenn die Dissertation oder die mit der Dissertation in Verbindung stehenden Texte nicht in der Muttersprache verfasst wird bzw. zur Verfügung stehen.
- Kosten für den Zugang zu Fachliteratur (z.B. Fernleihgebühren, Bibliothekszugang) sowie in begründeten Fällen für den Erwerb von Spezialliteratur
  - Bei Kosten für Spezialliteratur ist dem Erstattungsantrag eine Bestätigung des/der Betreuer\*in beizufügen.

Sachkosten können nur erstattet werden, wenn aus den eingereichten Unterlagen (Nachweisen) eindeutig hervorgeht, für welche konkrete Leistung bzw. welches konkrete Produkt die Kosten aufgewendet wurden.

Zu den erstattungsfähigen forschungsbezogenen Reisekosten zählen insbesondere:

- Reisekosten im Rahmen der Datenerhebung und Literaturarbeit (z.B. Interview- und Archivreisen)
- Reisekosten für Forschungsaufenthalte
- Reisekosten für den Besuch von Veranstaltungen (Fachtagungen, Workshops und Konferenzen) mit eigenem, aktiven Beitrag (u.a. Vortrag, Posterpräsentation, Moderation)
  - Dem Erstattungsantrag ist eine Bestätigung bzw. ein Nachweis über die aktive Teilnahme beizufügen.
- Reisekosten für Veranstaltungen, die bis zu drei Monate nach Ablauf der EPPP-Mitgliedschaft besucht werden (mit aktivem Beitrag): Erstattungsfähig sind die Kosten nur, wenn sie innerhalb des Mitgliedschaftszeitraums angefallen sind. Nach Ablauf der Mitgliedschaft verauslagte Kosten können nicht erstattet werden.

- Melden Sie entsprechenden Bedarf bitte noch vor Ablauf des Mitgliedschaftszeitraums bei der Stabsstelle Forschung und Nachwuchsförderung an.
- Reisekosten für den Besuch von Veranstaltungen ohne eigenen (aktiven) Beitrag können nur im begründeten Ausnahmefall erstattet werden.
  - Reichen Sie bitte einen entsprechenden Antrag mind. 6 Wochen vor geplantem Reisebeginn bei der Stabsstelle Forschung und Nachwuchsförderung ein.

Sind Reisen mit höherem Kostenaufwand oder Auslandsreisen geplant, ist das Servicebüro der Stabsstelle Forschung und Nachwuchsförderung vorab darüber zu informieren.

Die Erstattung von Reisekosten erfolgt prinzipiell in Anlehnung an die Regelungen des Thüringer Reisekostengesetzes.

Dazu zählen u.a.:

- Erstattungsfähig sind Teilnahmegebühren, Fahrkosten ab dem Dienstort (i.d.R. Erfurt) sowie Übernachtungskosten gem. sog. Städtekatalog.
- Alle Anträge auf Erstattung von Reisekosten müssen spätestens drei Monate nach Durchführung der Reise bei der Stabsstelle Forschung und Nachwuchsförderung eingereicht werden.

Bei Unklarheiten oder im Zweifelsfall ist das Servicebüro zu kontaktieren.

Nicht erstattungsfähig sind u.a. Kosten für:

- Büroausstattung (z.B. PC, Laptop, Tablet, Drucker, Büromöbel)
- Büroverbrauchsmaterialien (z.B. Schreibwarenartikel, Druckerpatronen)
- Beiträge für Mitgliedschaften in Fachverbänden
- Rechnungen und Gebühren der Universität Erfurt (z.B. Promotionsgebühren)
- Fahrten zwischen der eigenen Wohnung und der Universität Erfurt sowie zu betreuenden Hochschullehrer\*innen
- Tagegeld, Kosten für Verpflegung und für kulturelle Rahmenveranstaltungen, beispielsweise im Kontext von Fachveranstaltungen
- Reisekosten/Teilnahmegebühren für Workshops zu Schlüsselkompetenzen oder für Fort- und Weiterbildung

## **Wann und wie kann die Erstattung von Forschungskosten aus EPPP-Mitteln beantragt werden?**

Anträge auf Erstattung der von Ihnen im laufenden Jahr verauslagten forschungsbezogenen Sach- und Reisekosten können unter Verwendung des Formulars „EPPP\_Antrag auf Erstattung von Forschungskosten“ jederzeit im Servicebüro der Stabsstelle Forschung und Nachwuchsförderung persönlich oder per Post eingereicht werden.

Es wird darum gebeten, Anträge auf Kostenerstattung bis spätestens zum 8. Dezember eines jeden Jahres einzureichen (Haushaltsschluss). Nach diesem Stichtag eingegangene Anträge können nicht bearbeitet und somit die entstandenen Kosten nicht erstattet werden. Kosten, die nach dem Stichtag entstehen, können im darauffolgenden Jahr geltend gemacht werden.

Die gebündelte Beantragung von angefallenen Kosten ist ausdrücklich erwünscht.

### **Welche Unterlagen müssen dem Antrag beigefügt werden?**

- ausgefüllter und unterschriebener Formantrag in Papierform („EPPP\_Antrag auf Erstattung von Forschungskosten“)
- Originalrechnung(en) (z.B. Rechnungen, Fahrkarten)
- Zahlungsnachweis(e) (z.B. Quittungen, Kontoauszüge)
- Teilnahmebestätigung(en) oder vergleichbare Nachweise bei Veranstaltungsteilnahmen und Reisen (z.B. Einladung, Veranstaltungsprogramm, Auszüge aus der Korrespondenz)
- ggfs. Nachweis über die aktuelle EPPP-Vollmitgliedschaft (Formular „EPPP\_Bestaetigung\_Mitgliedschaft“), falls dieser der Stabsstelle Forschung und Nachwuchsförderung nicht für das jeweilige Jahr vorliegt

### **Kontakt**

Stabsstelle Forschung und Nachwuchsförderung  
Servicebüro (VG, Raum 0.33) | Tel: +49 (0)361 737-5040  
nachwuchsfoerderung@uni-erfurt.de